

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 17. Dezember 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211217_Aenderung_Corona_BekaempfungsVO.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung*)**

Vom 17. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 7 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 14. Dezember 2021 (ersatzverkündet am 14. Dezember 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211214_Corona-BekaempfungsVO.html) wird wie folgt geändert:

*) Ändert LVO vom 14. Dezember 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-85

1. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „erfolgt ist“ die Worte „und seit dieser mindestens 14 Tage vergangen sind“ eingefügt. und die Worte „wenn seit dieser mindestens 14 Tage vergangen sind“ eingefügt.
2. In § 17 Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 werden nach den Worten „erhalten haben“ ein Komma und die Worte „wenn seit dieser mindestens 14 Tage vergangen sind“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Dezember 2021

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Begründung der Landesregierung zu der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 17. Dezember 2021 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG

Zu Artikel 1

Mit der Corona-Bekämpfungsverordnung werden in einigen Bereichen wie Diskotheken und Beherbergungsbetrieben „2G plus“-Anforderungen eingeführt. Danach ist für den Zutritt neben dem Status als geimpfte oder genesene Person zusätzlich ein Nachweis über einen aktuellen negativen Test erforderlich. Der Test kann durch eine Auffrischungsimpfung ersetzt werden. Da diese jedoch einige Tage benötigt, um ihre volle Wirksamkeit zu entfalten, wird klargestellt, dass auch das Testerfordernis nicht unmittelbar am Tag der Auffrischungsimpfung entfällt, sondern erst 14 Tage danach. Auch dies ist von der Betreiberin oder dem Betreiber nachzuprüfen.

Zu Artikel 2

Die Änderung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.